



**Folgen Sie
uns doch auf:**



Kibequa

Kitaleitung bestens qualifiziert

**Inhouse-
Schulungen
gibt's unter:**



fortbildung
@mutige-
paedagogik.de

Tel.:
030/430 254 08
Mobil:
0179/3260822



ÜBERBLICK

- 1 Der Hehre Anspruch
- 2 Der Rechtliche Anspruch
- 3 Die Wirklichkeit mit oft steinigem Umweg
- 4 Mit mehr als einem Bein im Gefängnis?

Was will ich – was kann ich – was darf ich?

Rechtliche Grundlagen in der Arbeit mit chronisch kranken oder beeinträchtigten Kindern



VEST Rechtsanwälte LLP

Kitarechtler.de | Berlin Hamburg Halle
deutschlandweit

DER HEHRE ANSPRUCH



DER HEHRE ANSPRUCH



**Vertragliche
Grundlage**

EXKLUSION

INTEGRATION

INKLUSION

Quelle: Aktion-Mensch.de



DER HEHRE ANSPRUCH



**Vertragliche
Grundlage**

24 UNBRK: Recht auf Bildung (in einfacher Sprache)

(4) Alle Kinder sollen in die gleichen Schulen gehen.

Behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder sollen **gemeinsam lernen**. Es soll keine Sonder-Schulen geben.

Die Lehrer und Lehrerinnen müssen für alle Kinder da sein.

Sie müssen für jedes Kind die richtige Hilfe kennen.

Dafür brauchen auch die Lehrer und Lehrerinnen eine gute Ausbildung.

Manche Kinder brauchen viel Unterstützung.

Das geht auch in der Schule für alle.

Die Unterstützungs-Person kommt dann mit in die Klasse.



DER RECHTLICHE ANSPRUCH



RECHTLICHER ANSPRUCH



Gesetzliche Grundlagen

§ 22a SGB VIII

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.



RECHTLICHER ANSPRUCH



Gesetzliche Grundlagen

§ 5 SGB VIII

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden.

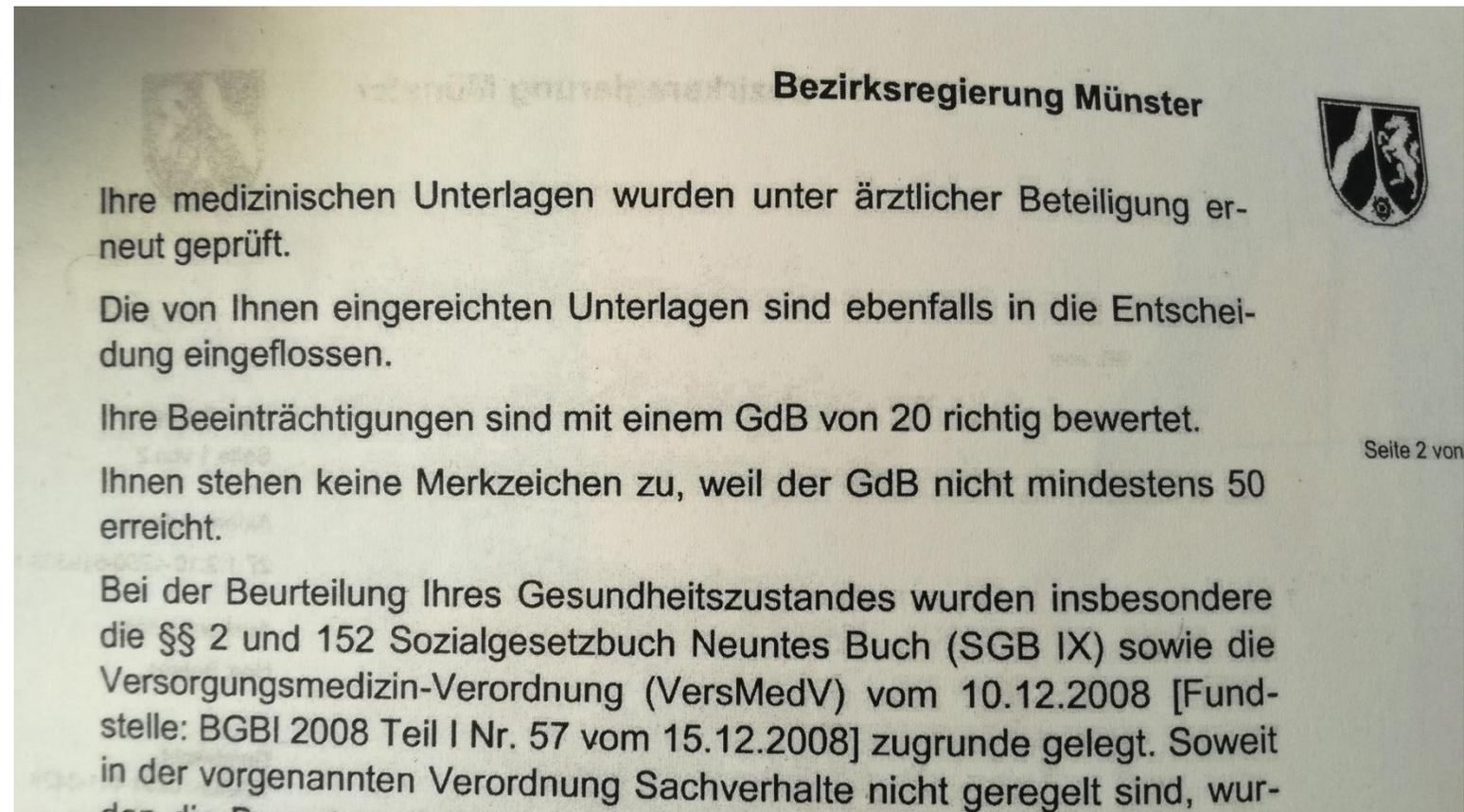


WIRKLICHKEIT UND UMWEGE



WIRKLICHKEIT UND UMWEGE

Bezirksregierung Münster im Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2018



WIRKLICHKEIT UND UMWEGE



Gesetzliche Grundlagen

Ziffer 5 c) Allgemeine Grundsätze Anlage zu § 2 VersMedV

Die Besonderheiten des Kindesalters führen dazu, dass zwischen dem Ausmaß der Behinderung und dem Umfang der wegen der Behinderung erforderlichen Hilfeleistungen nicht immer eine Korrelation besteht, so dass - anders als bei Erwachsenen - auch schon bei niedrigerem GdS Hilflosigkeit vorliegen kann.

Ziffer 5d) rr) Allgemeine Grundsätze Anlage zu § 2 VersMedV

Bei klinisch gesicherter Typ-I-Allergie gegen schwer vermeidbare Allergene (z.B. bestimmte Nahrungsmittel), bei der aus dem bisherigen Verlauf auf die Gefahr lebensbedrohlicher anaphylaktischer Schocks zu schließen ist, ist Hilflosigkeit - in der Regel bis zum Ende des 12. Lebensjahres - anzunehmen.



WIRKLICHKEIT UND UMWEGE

Sozialgericht Köln, Beschluss vom 06.02.2019 zu § 37 SGB V



Behandlungssicherungspflege erfasst, wenn die medizinische Fachkraft wegen der Gefahr von ggf. lebensgefährdenden Komplikationen jederzeit einsatzbereit sein muss (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. Juni 2015 – L 11 KR 202/15 B ER –, Rn. 42 m.N.)

Nach dem Ergebnis der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung spricht überwiegendes dafür, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Gewährung von Behandlungssicherungspflege während des Besuches des Kindergartens zusteht. Dafür streiten insbesondere die Stellungnahmen von Frau [REDACTED] 06.12.2017 u. 20.02.2018 (Bl. 64 und 93 VA Beigel.). In ihnen wird ausgeführt, dass der Antragsteller an einer allergischen Grunderkrankung leidet. Insoweit sei die Betreuung durch eine qualifizierte Kinderpflegekraft erforderlich, die darüber wache, dass das Kind nicht mit



MIT EINEM BEIN IM GEFÄNGNIS?



MIT EINEM BEIN IM GEFÄNGNIS?



**Was kann
eigentlich
passieren?**



Zivilrechtlich



Strafrechtlich



MIT EINEM BEIN IM GEFÄNGNIS?



DGUV-Information 202-092 Medikamentenabgabe in Kindertageseinrichtungen

„Tritt ein Notfall ein, zum Beispiel bei einer schweren allergischen Überreaktion, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Personen, die im konkreten Unglücksfall Hilfe leisten, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Erleiden Kinder während des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch die Gabe von Medikamenten durch eine pädagogische Fachkraft einen Kitaunfall, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VII.“



MIT EINEM BEIN IM GEFÄNGNIS?

STRAFRECHTLICHE RISIKEN

